



Regierungsrat

Luzern, 25. Oktober 2021

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 700

Nummer: M 700
Eröffnet: 25.10.2021 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 25.10.2021 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1268

Motion Nussbaum Adrian und Mit. über die Schaffung rechtlicher Grundlagen für eine Zertifikats- und/oder Testpflicht

Die aktuelle Fassung der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates vom 23. Juni 2021 (SR [818.101.26](#)) sieht in Artikel 19 spezielle Bestimmungen für Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen vor. Darunter fallen gemäss Abs. 1a explizit die Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene. Diese Veranstaltungen unterliegen keinen Beschränkungen in der Personenzahl (Einleitungssatz Abs. 1). Für diese Veranstaltungen sind zudem die Artikel 14-17 nicht anwendbar, welche die Zugangsbeschränkungen bei Veranstaltungen regeln. In den Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung wird denn auch explizit festgehalten, dass eine Zertifikats-Zugangsbeschränkung für politische Versammlungen der Legislative unzulässig ist. Hintergrund ist der verfassungsmässige Anspruch auf die Ausübung der politischen Rechte, deren Wahrnehmung nicht an irgendwelche Voraussetzungen geknüpft wird.

Das aktive Wahlrecht der Bürgerinnen und Bürger, das in Artikel 34 der Bundesverfassung garantiert wird, umfasst unter anderem auch das Recht auf Wirksamkeit der Stimme in dem Sinn, dass auch ein Recht auf parlamentarische Vertretung entsprechend des proportionalen Wähleranteils gewährleistet ist. Das kantonale Recht hat daher sicherzustellen, dass die Gewählten ihre parlamentarische Arbeit wirksam wahrnehmen können (vgl. BGE 123 I 97 E. 4d, BGE 125 I 289 E. 6). Für die Wahrnehmung ihrer politischen Rechte müssen die Mitglieder Ihres Rates ungehinderten Zugang zu den Rats- und Kommissionssitzungen haben. Sie sind denn auch gemäss § 37 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 (Kantonsratsgesetz, KRG, SRL Nr. 30) verpflichtet, an den Sitzungen des Kantonsrates und der Kommissionen teilzunehmen. Einschränkungen der Rechte und Pflichten von Parlamentsmitgliedern schränken schliesslich indirekt auch das aktive Wahlrecht der Wählerinnen und Wähler ein (vgl. BGE 123 I 97; BGE 125 I 289). Die Einschränkung des Zugangs zu den Kantonsratssessionen beziehungsweise die Auferlegung einer zusätzlichen Pflicht - nämlich der Zertifikatspflicht - auf die Kantonsratsmitglieder im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Sessionen muss daher auf einer formellen gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein.

Wir stehen dem Anliegen der Motion, Covid-19-Zertifikatspflicht für die Teilnahme an den Kantonsratssessionen vorzusehen, grundsätzlich positiv gegenüber. Wir ersehen darin die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Kantonsrates in epidemiologisch unsicheren Zeiten, indem er nicht mehr von wechselnden externen Tagungsorten mit dem entsprechenden

organisatorischen Aufwand abhängig ist. Damit diese Räumlichkeiten an den festgesetzten Sessionstagen auch zur Verfügung stehen, ist ein enormer zeitlicher Vorlauf von mindestens einem halben Jahr nötig. Mit der Ausweitung der Zertifikatspflicht haben die Veranstaltungen in den geeigneten Veranstaltungsorten wieder zugenommen, weshalb es immer aufwändiger und schwieriger wird, die notwendigen Räumlichkeiten bereit zu stellen. Da die Einhaltung der notwendigen Abstände oder alternativ bauliche Massnahmen (Plexiglaswänden) im Kantonsratssaal nicht möglich sind, bietet einzig die Zertifikatspflicht die Möglichkeit zur Rückkehr in den Kantonsratssaal. Demgegenüber sind die Voraussetzungen für den Erhalt eines Covid-19-Zertifikats nicht mit einem grossen Aufwand verbunden. Im Weiteren schützt die Zertifikatspflicht die Ratsmitglieder vor Ansteckungen, was die Handlungsfähigkeit des Parlaments weiter stärkt, und das Parlament kann damit eine Vorbildfunktion übernehmen.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen die Erheblicherklärung der Motion.